

Sachgebiet 5/2/2/2 materielles Flüchtlingsrecht

Normen GG Art. 16a Abs. 1
AsylG § 3
AsylG § 78 Abs. 3 Nr. 1

Schlagworte Syrien
Wehrpflicht
Gruppenverfolgung
Darlegung

Leitsatz

1. Die asylrechtliche Figur der Gruppenverfolgung betrifft den Rückschluss auf eine Gefahr der Verfolgung für einen Asylbewerber aus der Verfolgung von Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmals, das er mit ihnen teilt.

2. Die zwingende Anwendung dieses Konzepts auf die Frage, ob bei einer festgestellten, beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungshandlung auf das Vorliegen eines relevanten Verfolgungsgrundes geschlossen werden kann, liegt nicht auf der Hand.

VGH Baden-Württemberg

Beschluss vom 27.02.2018 A 11 S 335/18

Vorinstanz VG Stuttgart

(Az. A 9 K 7063/16)

Vorblatt mit Leitsatz

VENZA-Blatt ohne Leitsatz



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsgegner -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az:

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen Asyls und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser, den Richter
am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hoppe und die Richterin am Verwaltungsge-
richt Baudis

am 27. Februar 2018

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27. November 2017 - A 9 K 7063/16 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des – gerichtskostenfreien - Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung, der auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gestützt ist (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG), hat keinen Erfolg.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur dargelegt im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in Bezug auf die Rechtslage oder die Tatsachenfeststellung eine konkrete Frage aufgeworfen und hierzu erläutert wird, warum sie bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärte Probleme aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam sind und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlich geklärt werden müssen. Es muss deshalb in der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen, warum es also erforderlich ist, dass sich auch das Berufungsgericht klärend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen.

Ausgehend hiervon genügt das Zulassungsvorbringen dem Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG nicht.

1. Die Entscheidungserheblichkeit der von der Beklagten aufgeworfenen und formulierten Frage,

„ob die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Gruppenverfolgung auch bei der Frage der Rückkehrgefährdung von sich im Ausland befindlichen männlichen syrischen Staatsangehörigen im rekrutierungsfähigen Alter, die ohne Genehmigung der Militärbe-

hörden Syrien verlassen haben, Anwendung finden oder ob bei Teilen dieser Gruppe eine Verfolgungsgefahr zu verneinen ist“

wird mit dem Zulassungsvorbringen nicht dargelegt.

a) Das Verwaltungsgericht hat im Anschluss an das Urteil des Senats vom 2. Mai 2017 (A 11 S 562/17 -, juris) entschieden, dass syrische Männer zwischen dem 18. und 42. Lebensjahr der Militärdienstpflicht unterlägen und jederzeit mit ihrer Einberufung rechnen müssten, Ihnen drohe im Falle der Rückkehr nach der zitierten Rechtsprechung des Senats mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingrechtlich relevante Verfolgung, weil das syrische Regime sie als Gegner einstufe.

b) Das Zulassungsvorbringen stellt hiergegen die Voraussetzungen für die Annahme einer sog. Gruppenverfolgung dar, stellt fest, dass Personen im rekrutierungsfähigen Alter eine Personengruppe darstellten, die von einer Gruppenverfolgung erfasst sein könnte und hält dem Verwaltungsgericht vor, es hätte weiter prüfen müssen, ob diese Abgrenzung ausreiche oder ob bei Teilen dieser Gruppe eine Verfolgungsgefahr generell zu verneinen sei.

c) Damit wird die Entscheidungserheblichkeit der Frage nicht dargelegt.

Dazu wäre es zunächst erforderlich gewesen, das vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene Senatsurteil und seine Argumentation, dem sich das Verwaltungsgericht angeschlossen hat, in den Blick zu nehmen. Außerdem wäre es erforderlich gewesen, davon ausgehend zu erläutern, weshalb hier die dargestellten Maßstäbe der Gruppenverfolgung relevant sein könnten, nachdem weder das Verwaltungsgericht noch der Senat in der in Bezug genommenen Entscheidung den Begriff oder die aufgeführten Maßstäbe erwähnt oder angewendet haben.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Konzept der Gruppenverfolgung darauf gerichtet ist, im Rahmen des Individualrechts auf Zuerkennung internationalen Schutzes von der Verfolgung anderer auf die Gefahr der eigenen Verfolgung zu schließen. So hat das Bundesverfassungsgericht zum Asyl-

grundrecht des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. im Beschluss vom 23. Januar 1991 (2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216) entschieden:

„Die Gefahr eigener politischer Verfolgung eines Asylbewerbers kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist. In solcher Lage kann die Gefahr eigener politischer Verfolgung auch aus fremdem Schicksal abgeleitet werden.“

Hingegen ist der Senat in seinem zitierten Urteil vom 2. Mai 2017 ausgehend von Erkenntnismitteln zu der Feststellung gelangt, dass Wehrdienstverweigerung in Syrien bestraft wird und die Untersuchungsmaßnahmen und eine sich möglicherweise anschließende, auch längere Haft mit Folterungen einhergehen und die menschenrechtswidrige Behandlung ausgehend von dem „Freund-Feind-Schema“ als alles durchziehendes Handlungsmuster des syrischen Regimes an eine relevanten Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylG anknüpft. Während die Figur der Gruppenverfolgung das Risiko einer gleichen Verfolgung betrifft, geht es hier – ausgehend von den tatsächlichen Feststellungen – allein um die Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund. Mit diesen Fragen setzt sich das Zulassungsvorbringen indes nicht auseinander.

Im Dunklen bleibt schließlich, welche Teile der Gruppe der Männer im wehrdienstfähigen Alter ggf. keine relevante Verfolgungsgefahr zu gewärtigen haben sollen.

2. Hinsichtlich der weiteren aufgeworfenen und formulierten Frage

„ob (illegal) aus Syrien ausgereisten Männern im wehrpflichtigen Alter generell und unterschiedslos ausschließlich deshalb regimefeindliche Gesinnung bei einer unterstellten Rückkehr nach Syrien unterstellt wird, weil sich diese im wehrpflichtigen Alter befinden“

fehlt es an jeder Darlegung, weshalb eine erneute Befassung des Verwaltungsgerichtshofs erforderlich sein könnte. Nachdem der Senat in dem wie-

derholt zitierten Urteil eine ähnliche Frage bejaht hat - keine Aussage findet sich dazu, ob diesem Personenkreis ausschließlich aufgrund des Alters eine regimefeindliche Gesinnung unterstellt wird -, bedürfte es in Auseinandersetzung mit diesem Urteil der Darlegung, welche Umstände neu eingetreten oder neu bekannt geworden sein könnten, die eine neuerliche Befassung des Senats mit dieser Frage in einem Berufungsverfahren erforderlich machen könnte. Der auf zwei erwähnte, aber dem Zulassungsantrag nicht beigefügte Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und des Niedersächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts verweisende Vortrag zu zahlreichen Einreisen von Flüchtlingen aus den Anrainerstaaten behauptet noch nicht einmal, dass auch Personen im wehrpflichtigen Alter unter der Gruppe der Einreisenden sein könnten. Es werden auch keine dies belegende Erkenntnismittel benannt.

3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylG.

4. Der Senat geht davon aus, dass der Kläger mit Rücksicht auf den unanfechtbaren Kostenerstattungsanspruch kein Interesse an der Bescheidung seines Prozesskostenhilfesuchs mehr hat.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Funke-Kaiser

Dr. Hoppe

Baudis